Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1855

46 (10.6.1855)

urn:nbn:de:gbv:45:1-174006

Visual Library

Jeversches Wochenblatt.

№ 46. Sonntag, den 10. Juni 1855.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.
XIV. **Band.** (Ausgeg. d. 5. Juni 1855.) **76. Stück.**

Inhalt:

№ 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1855, betreffend das Aufhören der besonderen Kniphauser Flagge.
„ 107. Gesetz vom 4. Juni 1855, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.
„ 108. Bekanntmachung der Cammer vom 4. Juni 1855, wegen der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1855 aufzunehmenden Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.

№ 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Aufhören der besonderen Kniphauser Flagge.
Oldenburg, den 29. Mai 1855.

Nachdem in Folge der mit der Gräflich Bentinck'schen Familie abgeschlossenen Verträge die früher Gräflich Bentinck'sche Herrschaft Kniphausen dem Herzogthum Oldenburg incorporirt worden ist, und in Betreff des derselben bisher zugestandenen Rechts einer eigenen Flagge die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beschlossen hat, die besondere Kniphauser Flagge aufhören zu lassen, so wird solches im Höchsten Auftrage hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 29. Mai 1855.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
von Berg.
Mutzenbecher.

№ 107.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 4. Juni 1855.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Zur Herbeischaffung der zur Bestreitung der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg während der Finanz-Periode 1855/57 erforderlichen Mittel ist eine Anleihe bis zur Summe von neunhundert fünf und zwanzig tausend Thaler aufzunehmen.

Art. 2.

Die Anleihe soll innerhalb eines, mit dem Jahre 1870 beginnenden, Zeitraums von 25 Jahren, alljährlich mindestens mit dem 25sten Theile ihres Betrages, aus den Mitteln des Herzogthums, zurückgezahlt werden, soweit nicht bei Abschluß der Anleihe eine besondere Kündigungsfrist verabredet wird.

Art. 3.

§. 1. Die über geschehene Einzahlungen auf diese Anleihe auszustellenden Schuldurkunden können auf den Namen des Darleihers, oder auch, auf dessen Wunsch, auf den Inhaber der Urkunde ausgefertigt werden.

§. 2. Bei Uebertragung der Forderungen über welche auf den Namen des Darleihers lautende Schuldurkunden ausgefertigt sind, bedarf es keines Stempelpapiers.

§. 3. Das Nähere über die Art und Weise der Einzahlung, Verzinsung und Zurückzahlung hat die vollziehende Behörde zu veröffentlichen.

Art. 4.

Das Gesetz vom 4. Juli 1853, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg, tritt außer Kraft.

Art. 5.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist, unter Oberaufsicht Unsers Staatsministeriums, Departements der Finanzen, Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 4. Juni 1855.

(L.S.) **Peter.**
Krell.
Mutzenbecher.

№ 108.

Bekanntmachung der Cammer, wegen der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1855 aufzunehmenden Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 4. Juni 1855.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums wird die nach dem Gesetze vom 4. d. M. aufzunehmende Anleihe für das Herzogthum Oldenburg hiemit zur theilweisen Aufnahme unter nachstehenden Bedingungen eröffnet:

1) Die Erbietungen zu dieser Anleihe können auf jeden in 100 Thlr. aufgehenden Betrag gestellt werden, nach dem Gefallen des Darleihers in Gold oder in Courant, und sind bei der Cammer schriftlich einzuliefern.
2) Die Einzahlung kann vom 20. Juni bis zum 30. November d. J. bei der Cammercasse hieselbst geschehen, indessen werden die Angebote früherer Einzahlung in der Regel vor den Angeboten späterer Einzahlung angenommen werden. In der Erbietung ist anzugeben, an welchem Tage oder in welcher Woche die Einzahlung erfolgen soll.

Landesbibliothek Oldenburg

3) Die Anleihe ist theils kündbar mit Kündigungsfrist von sechs Monaten, theils unkündbar von Seiten des Gläubigers. Der Abtrag des unkündbaren Theils der Anleihe soll in der Weise erfolgen, daß vom Jahre 1870 einschließlich an jährlich mindestens 4 pCt. des Gesammtbetrages der Anleihe mittelst Verloosung dergestalt zum Abtrage gebracht werden, daß die Rückzahlung der ausgelooseten Capitalien sechs Monate nach dem Verloosungstage zu geschehen hat.

In dem einen wie in dem anderen Falle wird, nach Gefallen des Gläubigers, bei der Landescasse oder einer vom Gläubiger vier Wochen vor dem Rückzahlungstermine bei der Landescasse zu benennenden Specialcasse die Zahlung geleistet.

4) Der unkündbare Theil der Anleihe wird mit 4, der kündbare mit 3½ vom Hundert jährlich verzinset.

In den Erbietungen ist anzugeben, ob die Betheiligung an der kündbaren oder an der unkündbaren Anleihe beabsichtigt ist; bei Unterlassung der Angabe wird letzteres angenommen.

5) Ueber das eingezahlte Capital ist von dem Cammercassirer ein Empfangsschein auszustellen, welcher nach Ablauf von acht Wochen nach dem einstweiligen Schluß der Anleihe auf seine Production bei der Cammercasse gegen eine mit den zunächst erforderlichen Zinscoupons, nebst Talon, versehene numerirte Schuldverschreibung der Cammer eingewechselt werden wird.

6) Die Schuldverschreibungen werden nach Gefallen des Darleihers auf den Inhaber oder auf seinen Namen ausgefertigt werden.

Verlangt derselbe das letztere, so ist solches von ihm in seiner obgedachten Erbietung oder doch vor Einzahlung des Capitals bei der Cammer zur Anzeige zu bringen.

In gleicher Weise ist es anzuzeigen, wenn der Darleiher vorzieht, über den eingezahlten Betrag, statt einer Schuldverschreibung über das Ganze, mehrere über dessen Theile, welche jedoch in 100 aufgehen müssen, zu erhalten.

7) Die Zinsen auf verfallene Coupons können bei der Landescasse zu jeder Zeit und bei den Specialcassen, wenn deren Cassebehalt zur Zahlung ausreicht, erhoben werden.

8) Es bleibt der Cammer vorbehalten, den einstweiligen Schluß der Anleihe zu jeder Zeit auszusprechen.

Denjenigen, deren Erbietungen angenommen sind, soll davon innerhalb vierzehn Tagen nach deren Einlieferung eine Benachrichtigung zugefertigt werden.

Erfolgt diese Benachrichtigung nicht, so ist anzunehmen, daß die Annahme der Erbietung nicht mehr hat geschehen können.

Oldenburg, aus der Cammer, den 4. Juni 1855.

Jansen.

XIV. Band. (Ausgeg. d. 7. Juni 1855.) 77. Stück.

Inhalt.

No. 109. Gesetz vom 31. Mai 1855, betreffend die bürgerliche Eingehung der Ehe.

(Der Abdruck erfolgt in der Beilage d. Bl.)

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Auf Höchsten Befehl wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von jetzt an und bis weiter nur am Montage Audienzen ertheilen werden.

Oldenburg, 1855, Juni 1.

v. Grün.

Dienstveränderung.

2. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landgerichts-Assessor Sprenger in Delmenhorst auf sein Ansuchen mit dem 1. Juni d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

---

3. Da der Hookswaddewarder Sielrichter R. Minssen gestorben ist, so muß die Wahl eines neuen Sielrichters vorgenommen werden, wozu Termin angesetzt wird auf

den 3. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr

in Melchers Wirthshause zu Waddewarden.

Sämmtliche Interessenten der Hookswaddewarder Sielacht werden dazu verabladet unter der Verwarnung daß die nicht Erscheinenden der Wahl der Erschienenen beistimmend werden angenommen werden.

Amt Minsen 1855, Juni 3.

Steche.

B. W. Rehmeyer.

4. Eine Rüstringer außerordentliche Deichbands-Anlage von 10 Grt. à B. Gras ist am

(12.) zwölften d. M.

an den Amtseinnehmer Meinardus zu bezahlen.

Amt Jever, 1855, Juni 8.

v. Harten.

5. Es wird das Reiten, Fahren und Karrenschieben, so wie das Viehtreiben auf dem Damm und auf den anderen Fußpfaden der Anlagen am Blankgraben, Pferdegraben, neben der Kirche und der Mädchenschule, das Betreten der Beete und Rasenplätze, das Abreißen und Ausreißen von Blumen oder Gesträuchen in diesen Anlagen und das Auslegen von Wäsche und dergleichen in denselben, bei einer Brüche von 24 gr. bis 2 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall verboten. Bei gleicher Brüche wird der Schuljugend untersagt, in den gedachten Anlagen ihre Spiele zu treiben, namentlich mit Steinen zu werfen. Beschädigungen an diesen Anlagen unterliegen außerdem, den Umständen nach, härterer gesetzlicher Bestrafung.

Von der Brüche erhält der Angeber die Hälfte.

Stadtmagistrat zu Jever, 1855 April 23.

Wieben.

6. Nach Art. 45. und 83. der Stadtordnung treten aus dem Stadtrathe die am 20. Mai 1851 gewählten Mitglieder: Advocat Geber, Kaufmann Onken, Kaufmann Bachmann, Goldarbeiter C. Altona und Lichtfabrikant Leffmann Samuels.

An deren, so wie an des schon früher ausgetretenen Landgerichtssecretairs Graepel Stelle sind zu wählen:

Zwei Mitglieder zur Classe der Staatsdiener, Aerzte und Advocaten,
zwei Mitglieder zur Classe der Kaufleute,
zwei Mitglieder zur Classe der übrigen Bürger.

Die für diese Wahl aufgemachte Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren wird vom 1.—14. Juni d. J. von Vormittags 10 bis Nachmittags 1 Uhr zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausliegen.

Wer aus dieser Liste ungesetzlich ausgelassen sein sollte, hat seine Vorstellungen hiergegen spätestens am 15. Juni d. J. beim Magistrate einzubringen, widrigenfalls darauf bei der Wahl keine Rücksicht genommen wird.

Die Stimmzettel sind am 18., 19. und 20. Juni d. J. von Morgens 10 bis Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause in Empfang zu nehmen und am

(21.) einundzwanzigsten Juni d. J., von Vormittags 11 bis Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause abzugeben.

Landesbibliothek Oldenburg

Mit der Eröffnung und Verlesung der Stimmzettel wird am 22. Juni d. J. Morgens 10 Uhr der Anfang gemacht werden und wird sodann die Abstimmungsliste vom 23. bis 30. Juni d. J. auf dem Rathhause offen gelegt werden.

Erinnerungen gegen die Wahl werden nur berücksichtigt, wenn sie vor dem 4. Juli d. J. beim Magistrate eingebracht werden.

Jever, aus dem Stadtmagistrate, 1855 Mai 25.

Müller. Wieben.

Hümme.

7. **Grobbrodpreise.**

Die hiesigen Bäcker H. T. Janßen, Fleßner jun., J. Süchten, H. Tiaarks, C. Heeren, L. Pape, L. C. Rose, G. H. Lindemann verkaufen:

5 Pfund für 10 Grot,
10 „ „ 20 „
15 „ „ 30 „

Stadtmagistrat zu Jever, 1855, Juni 5.

Müller.

Hümme.

Immobil-Verkäufe.

8. Die Kinder und Erben der weil. Eheleute, Hausmann Johann Albers, auch Johann Albers Albers, auch Johann Albers Janssen, zu Schieferstätte im Kirchspiele Waddewarden und Talke Maria geb. Betten, als:

1. der Hausmann Albers Janssen Albers daselbst,
2. die Ehefrau des Hausmanns Wilke Oltmanns zu Tain, Gesche Maria geb. Albers, in Beistandschaft ihres Ehemannes,
3. Johann Friedrich Albers, zur Zeit Dienstknecht beim Hausmann Ahlrich Hillers Ahlrichs zu Lübbenhausen,
4. Hayo Ihnken Albers, zur Zeit Dienstknecht bei der Wittwe Bohsen zu Tain und Namens desselben dessen Vormund Hausmann Hillerich Dirks zu Wassens,

wünschen ihr bei Wassens im Kirchspiele Waddewarden belegenes Landgut, Schieferstätte genannt, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Backhaus, Garten und 28 Matten Landes alter Maaße — welches ihre genannten Eltern und Erblasser gemeinschaftlich mittelst am 5. Juli 1838 vor dem Amte Minsen errichteten Contracts von der Ehefrau des Hausmanns Anton Günther Jürgens zu Bottens, Anna Maria Elisabeth geb. Dirken, gemeinschaftlich angekauft haben, — öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Ihrem desfalsigen Ansuchen ist stattgegeben und wird zum öffentlichen Verkaufe vorgedachten Landguts hiedurch Termin auf den

(23.) dreiundzwanzigsten Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Locale des Landgerichts angesetzt. Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen den beabsichtigten Verkauf protestiren, oder Rechte und Ansprüche irgend welcher Art an das zu verkaufende Landgut cum acc. geltend machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Rechte, Ansprüche oder Erinnerungen am

(16.) sechszehnten Juli d. J.,

gehörig anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Uebrigens bedarf es keiner Angabe:

a, wegen der jährlich um Michaelis an M. G. v. Tungeln zu entrichtenden Grundheuer von 6 Rl. 8 gr. Gold.

b, wegen der jährlich um Michaelis an die Kirchenkasse zu Waddewarden zu zahlenden Heiligenheuer von 2 Rl. 36 gr. Gold und 30⅓ gr. Crt.

indem diese Rechte an das zu verkaufende Landgut auch ohne Angabe als angemeldet angesehen werden sollen.

Präclusivbescheid erfolgt am

(19.) neunzehnten Juli d. J.

Jever aus dem Landgerichte, 1855 Mai 15.

Mölling.

Schmedes

9. Die Erben des weil. Hausmanns Gerke Janssen zu Sandel, als:

1) dessen Wittwe zweiter Ehe, Sophie geb. Folkers, jetzt Wittwe des weil. Hausmanns Hillert Eiben Behrens zu Hohensminde;
2) dessen Tochter aus erster Ehe, Anke Catharina Janssen, jetzt Ehefrau des Hausmanns Siebelt Remmers Hinrichs zu Grimmens, in Beistandschaft dieses ihres Ehemannes;
3) dessen Sohn aus zweiter Ehe, Johann Folkers Janssen, und Namens desselben dessen Vormund, Hausmann Christian Abraham Behrens zu Utthausen,

beabsichtigen das zum Nachlasse ihres genannten Erblassers gehörige, zu Sandel belegene Landgut, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Kirchen- und Begräbnißstellen in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu Sandel, aus reichlich 52¾ Matten, theils Hamm- theils Geestlandes, nebst einem kleinen Torfmoor im Fulfsmoor bei Grappermöns öffentlich verkaufen zu lassen. — Die 52¾ Matten Landes sind in folgenden Stücken belegen:

	Matten	Ruthen	Fuß
a. Hammland:			
1. Südwendungshamm . . .	3	55	50
2. Südwendungshamm . . .	1	228	20
3. Butterhamm	4	314	80
4. kleine 2 Matten	1	482	50
5. 2 Matten	1	510	70
6. 4 Matten	3	225	20
7. Rüstkamp	3	430	50
8. ein Stück bei Cleverns . .	4	—	—
9. ein dito daselbst	6	—	—
b. Geestland:			
10. Ein Stück Ackerland . . .	4	162	10
11. neuer Kamp dito	5	437	60
12. alter Kamp dito	5	42	30
13. Garten beim Hause . . .	1	38	—
14. Haus und Hofraum . . .	—	91	30
15. 15 Ackerskamp	2	583	50
16 Schweineburg	2	234	100
17. korte Enden	1	216	60
macht im Ganzen	54	452	90

Auf Ansuchen der genannten Erben des weil. Gerke Janssen wird zum öffentlichen Verkaufe des vorbeschriebenen Landguts nebst Zubehörungen Termin auf den

(27.) siebenundzwanzigsten Juli d. J.
Nachmittags 3 Uhr,

in Hermann Meyer (jetzt Bruns'schen) Wirthshause zu Jever angesetzt, und werden zugleich alle Diejenigen, welche Rechte oder Ansprüche an das zu verkaufende Landgut cum. acc. geltend zu machen haben, oder Erinnerungen gegen den beabsichtigten Verkauf desselben vorbringen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Rechte, Ansprüche oder Erinnerungen am

(23.) dreiundzwanzigsten Juli d. J.

gehörig anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Präclusiv-Bescheid erfolgt am

(25.) fünfundzwanzigsten Juli d. J.

Jever, aus dem Landgerichte, 1855, Juni 5.

Mölling.

Schmedes.

Landesbibliothek Oldenburg

11. Laut landgerichtlichen Protocolls vom 23. Juli 1838 in Convocationssachen wegen der von des Hausmanns Dirk Fooken Dirks zu Buschhausen im Kirchspiele Sengwarden Erben, zu verkaufenden, bei Waddewarden belegenen Heerdstelle, kaufte der Hofrath Heinrich Georg Ehrentraut, jetzt zu Putzwei, im Kirchspiel Sengwarden wohnhaft, das bei Waddewarden belegene Landgut „Warfe" mit Behausungen, Garten und anderen Zubehörungen, namentlich verschiedenen Kirchen- und Lagerstellen in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu Waddewarden und einer an dasselbe jährlich um Michaelis zu bezahlenden Erbheuer von 5 Gemeinthalern.

Das Landgut gränzt im Norden an Pastor Minssen Erben, im Osten an C. von Tungeln und E. Janssen Wittwe und im Süden an J. E. Janssen Ländereien und an den s. g. Gänseweg.

Neben dem Wohngebäude des Landguts (welches bisher auf 50 Matten gerechnet ist) begegnen sich der Gänseweg, die Wege von Nenndorf, Waddewarden und Haddien, auch wird die Chaussee, deren Anlegung vom Wangerwege aus nach Hooksiel von der Regierung beschlossen ist, unmittelbar an dem Wohngebäude vorbeiführen.

Der Hofrath H. G. Ehrentraut will dieses Landgut c. p. nunmehr wiederum öffentlich meistbietend gerichtlich durch den Amtseinnehmer Meinardus in Jever verkaufen lassen und wird deshalb Termin zum Verkauf

den (26.) sechsundzwanzigsten Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe zum „Hof von Oldenburg" in Jever angesetzt.

Zur Nachricht wird noch bemerkt, daß der Käufer das Landgut am

(1.) ersten Mai 1857

beziehen könne.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das fragliche Immobile Ansprüche und Forderungen zu haben und gegen den Verkauf desselben protestiren zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen, Forderungen und Rechten in dem auf den

(23.) dreiundzwanzigsten Juli d. J.

angesetzten Angabetermine zu melden, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Ansprüche.

Der Ausschlußbescheid erfolgt am

(25.) fünfundzwanzigsten Juli d. J.

Jever, aus dem Landgerichte, 1855, Mai 23.

Mölling.

Schmedes.

Convocation.

10. Laut Contracts vom 16. März 1855 verkaufte der Auktionator Popke Janssen, zu Kopperhörn, als Bevollmächtigter des Kaufmanns Edo Gerhard Athen, in Hamburg, das dem Letzteren gehörige zu Kopperhörn, im Kirchspiele Neuende, belegene Haus mit zwei dazu gehörigen Gärten, auch etwa dazu gehörigen Kirchen und Begräbnißstellen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden an den Kaufmann Philipp, auch Philipp Eilert, Grote, in Oldenburg.

Edo Gerhard Athen hatte die Immobilien im Jahre 1837 oder 1838 von seinem Vater Johann Gerriets Athen, zu Kopperhörn, gekauft, welcher Letzterer dieselben von seinem Vater geerbt.

Das Haus und der eine Garten grenzen östlich an den Fahrweg von Kopperhörn nach Bandterwirth, südlich an Tiark Gehrels Tiarks Erben Land, westlich an Eilert Hinrich Eilers Erben Gartengrund, und nördlich an den Fahrweg von Kopperhörn nach Mariensiel.

Der andere Garten grenzt östlich an das Sieltief, südlich an Johann Claaßen Ricklefs Gartengrund, westlich an den Fahrweg von Kopperhörn nach der Neuender Kirchreihe und nördlich an ein Stück Land dem Preußischen Fiskus gehörend.

Auf Ansuchen der Contrahenten werden nun alle diejenigen, welche an die verkauften Immobilien Ansprüche und Forderungen und gegen den Verkauf derselben etwas einzuwenden haben, hiedurch aufgefordert, in dem auf den

(16.) sechszehnten Juli d. J.,

angesetzten Angabetermine ihre etwaigen Ansprüche, Forderungen und Rechte anzugeben, bei Strafe des Ausschlusses.

Der Präclusivbescheid erfolgt am

(19.) neunzehnten Juli d. J.

Jever, aus dem Landgerichte, 1855 Mai 11.

Mölling.

Schmedes.

Concurs-Proclama.

12. Wider die Ehefrau des Buchbinders Johann Anton Ruperti, Anna Sophie geb. Hinrichs, in Jever, ist am

(25.) fünfundzwanzigsten Januar 1855

Schulden halber der Konkurs erkannt, zu dessen Ausführung nachstehende Termine angesetzt werden:

1. auf den

(23.) dreiundzwanzigsten Juli 1855

zur Angabe aller aus irgend einem Grunde entstandenen Forderungen, Ansprüche oder zur Kompensation geeigneten Gegenforderungen an die Gemeinschuldnerin, so wie aller dinglichen Rechte oder Separationsansprüche an die in der Konkursmasse befindlichen unbeweglichen Güter (mit alleiniger Ausnahme von Realservituten und Reallasten, welche auch ohne Angabe erhalten bleiben) bei Strafe des Ausschlusses von diesem Konkurse und bei Verlust der dinglichen Rechte und Separationsansprüche. Die Angaben müssen durch einen bei dem unterzeichneten Gerichte zugelassenen Anwalt eingereicht werden, der durch den Auftrag zur Angabe zugleich zur sonstigen Vertretung des Gewaltgebers im Konkursverfahren und zur Abgabe aller darin erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt wird, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, in einzelnen Fällen nach seinem Ermessen die Beibringung schriftlicher Vollmacht aufzulegen. Die zur Begründung der Angaben dienenden Beweisthümer sind denselben beizufügen; nach dem Angabetermine werden solche nur unter Verurtheilung der Parthei in eine Brüche von 1 Rthlr. für jedes Dokument, und nach dem Liquidationstermine nicht ohne die erheblichsten sofort bescheinigten Entschuldigungsgründe angenommen.

2. auf den

(12.) zwölften September 1855

zur Liquidation, da denn die angemeldeten Ansprüche bei gesetzlicher Strafe völlig klar zu machen sind, insofern dies nicht schon früher geschehen ist.

3. auf den

(24.) vierundzwanzigsten October 1855

zur Anhörung des Prioritätsurtheils.

4. auf den

(5.) fünften December 1855

zum öffentlichen Verkauf der in der Konkursmasse befindlichen, hieneben beschriebenen, unbeweglichen Güter im Gerichtshause.

Jever, aus dem Landgerichte, den 25. Mai 1855.

Mölling.

Schmedes.

Verzeichniß

der in der Konkursmasse befindlichen unbeweglichen Güter, welche am

Landesbibliothek Oldenburg

(5.) fünften December 1855
zum meistbietenden Verkaufe im Gerichtshause aufgesetzt werden sollen.

Ein an der Schlachtstraße zu Jever belegenes Haus, begränzt im Westen und Norden von Ellmer Hillers Dauen Gründen, im Osten von den Gründen des Webers Johann Deye und im Süden von der Schlachtstraße. Dasselbe ist von weil. Niedam Erben angekauft.

Ausverdingungen.

13. Die Torflieferung für die Armen des Kirchspiels Hohenkirchen, pl. m. 30 Fuder, soll am

22. Juni

Nachmittags 3 Uhr,

in Daniels Hause öffentlich ausverdungen werden, wozu Annehmungslustige sich zeitig vorfinden wollen.

Special-Armen-Inspection zu Hohenkirchen 1855, Juni 4.

Tiarks.

Verpachtungen.

14. Am

11. (eilften) Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr sollen folgende dem Königlichen Marine-Fiscus gehörige Grundstücke als:

1) der Garten bei der Kopperhörner Mühle 150□-R. 70□-F.

2) ein Stück Land bei der Mühle 340□-R., 60□F.

zum Gartenbau für dieses Jahr bis Martini in Grote Gasthause zu Kopperhörn, verpachtet werden.

Jever, 1855 Juni 3.

Königlich Preußisches Amt des westlichen Jadegebiets.

v. Heimburg. v. Harten.

15. Der Herr Kaufmann Wölfel hieselbst will das seiner Ehefrau zugehörige, zu Tammhausen im Kirchspiele Oldorf belegene Landgut, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Backhaus und 67 Matten Marschlandes, Mai 1856 anzutreten am

(13.) dreizehnten Juni d. J.

Nachmittags 3 Uhr in des Hrn. Th. Axen Behausung in Jever, zur Verheuerung aufsetzen.

Die Bedingungen liegen vom 3. Juni an, sowohl beim Herrn Wölfel als beim Unterzeichneten zur Einsicht.

Jever, 1855. Mai 25.

G. L. Thiems.

16. Gerd Albers Popken Erben Landgut zu Tünnen bei Pakens, groß 44 Matten, soll nach den vorzulegenden Bedingungen am

16. July d. J.,

Nachmittags 3 Uhr in des Kaufmanns Axen Hause zu Jever, vom 1. May 1856. an auf 4 Jahre verheuert werden, wozu Heuerliebhaber eingeladen werden.

17. Die Frau Wittwe des weil. Friedr. Molien Müller hieselbst will ihr zum Wiardengroden bei Horumersiel, im Amte Minsen, belegenes Landgut, bestehend aus guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 80 Matten besten Marschlandes, vom 1. Mai 1856 an, auf fünf Jahre, am

21. dieses Monats

Nachmittags 2 Uhr,

in G. Bruns Wirthshause hieselbst, öffentlich verpachten lassen. Liebhaber können die Bedingungen bei dem Unterzeichneten einsehen.

Jever 1855, Juni 8.

Ziegfeld, m. n.

17. Die Frau Wittwe Friese in Jever, will ihr Landgut, Middelswarfe genannt, bei Tettens belegen, bestehend aus den Behausungen, Gartengründen, 54⅔ Matten Landes und sonstigen Zubehörungen, welches gegenwärtig von dem Hausmann Hinrich Dirks bewohnt wird, zum Antritte auf nächsten Mai am Mittwochen

den 20. Juni d. J.

Nachmittags 3 Uhr,

in des Gastwirths Remmers hieselbst Behausung auf mehrere Jahre durch den Unterzeichneten meistbietend verpachten lassen.

Die Bedingungen liegen 8 Tage vor dem Verpachtungstermine bei dem Unterzeichneten zur Einsicht.

Pachtliebhaber werden eingeladen.

Jever 1855, Juni 7.

v. Cölln.

18. Der Curator der Wittwe des weil. Schmieds Hermann Hinrich Leopold zu Sengwarden, Hausmann Ihnik Hayen Ihnken daselbst, will das der Wittwe Leopold gehörige, zum Anzetel, Kirchspiels Sengwarden, belegene Landgut, groß 45 Matten Kleilandes bisheriger alter Maaße,

am Donnerstage den 21. Juni d. J.

Nachmittags 5 Uhr

in des Kaufmanns J. F. Janssen zu Sengwarden Wirthshause, verheuern, wozu Heuerlustige sich einfinden wollen. Die Verheuerung geschieht auf 6 resp. 3 Jahre, vom 1. Mai 1856 an. Die Bedingungen liegen vom 18. dieses Monats an in des Kaufmann Janssen Hause zur Einsicht aus.

Sengwarden 1855, Juni 5.

C. H. Tiemens
m. n.

Vergantungen.

19. Montag den

11. Juni 1855.

Nachmittags 1 Uhr anfangend werden in Paul Cassens Wirthshause zu Horumersiel:

pl. m. 1000 Pfd. amerikanischer Speck und einige Schinken,

öffentlich auf Zahlungsfrist verkauft, wozu Kaufliebhaber einladet

Wiarden, 1855 Mai 31.

A. M. Taddiken.

Verkauf.

20. Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am

22. Juni d. J.

— nach Ankunft des Fährschiffes — auf der Insel **Wangeroge** verschiedene zur Großherzoglichen Badeanstalt gehörige Badeutensilien, namentlich eine Anzahl Badekutschen, öffentlich meistbietend verkauft werden sollen

Etwaige Aufträge zum Ankauf gedachter Gegenstände nimmt Unterzeichneter entgegen, und zwar bis zum 10. d. M. in Oldenburg, später in Wangeroge.

Oldenburg 1855, Juni 5.

Im Auftrag
Sosath,
Rechnungsführer.

Landesbibliothek Oldenburg

21. Der Hausmann Albert Harms zu Accum, läßt auf seinem Landgute „Waterloch" bei Accum belegen, im nächsten Monate eine Auction von Feldfrüchten auf dem Halme, namentlich: Rocken, Haber, Gersten, Bohnen, auch Mehde 2c. abhalten, was hiemit vorläufig bekannt gemacht wird.

Der Tag des Verkaufs wird nächstens angezeigt werden.

Jever 1855, Juni 7.

v. Cölln.

Brandversicherung für Gebäude.

22. Zu der am

15. Juni d. J.,

nach der Ordnung vorgeschriebenen Zusammenkunft werden die Deputirten der engeren Commission hiedurch geladen, sich um 10 Uhr Morgens im Hause des Herrn Ludwig Linz zu versammeln.

Außer den gewöhnlichen Verhandlungen wird die Regulirung eines Brandschadens zum Vortrag kommen.

Es ist nämlich dem unterzeichneten Director die Anzeige geworden, daß am 7. Mai Abends 8 Uhr das Häuslingshaus des Johann Wilken Janssen zum Oesterdeich, Kirchspiels Tettens, welches sub Nr. 153 zu 220 Rl. versichert war, total abgebrannt sei. Der Eigenthümer des abgebrannten Hauses wird hiedurch zu dem Verhandlungstermine geladen.

Jever, 24. Mai 1855.

Hollmann,
Director.

Notificationen.

23. Das von der Wittwe des weil. Amtsboten H. J. Eiben seither mitbewohnte, in einem guten Zustande sich befindende, zu zwei Wohnungen eingerichtete, am Pakenser Altendeiche bei Hooksiel belegene Haus mit Obst- und Gemüsegarten, werde ich am Sonnabend

den 16. Juni d. J.

Nachmittags 6 Uhr,

in Herm. Lubinus Wirthshause zu Hooksiel, nach den alsdann vorzulegenden Bedingungen, welche auch vorher bei mir eingesehen werden können, im Auftrage des Herrn Registrators M. F. Eiben in Oldenburg zum Verkaufe unter der Hand ausbieten.

Wozu ich Kauflustige, mit dem Bemerken, daß bei irgend annehmlichem Gebot der Zuschlag sofort ertheilt werden wird, hiermit einlade.

Hooksiel 1855.

H. E. Sidden.

24. Mein

Salz-Lager

ward in diesen Tagen wiederum completirt und empfehle ich solches bei Lasten, Säcken und einzelnen Pfunden zu möglichst billigen Preisen.

D. Bley.

25. Zwei Schneidergesellen können sofort Arbeit erhalten bei

S. H. Janßen,
Schneidermeister
in Horumersiel.

26. Ich wünsche sobald als möglich einen Gesellen in Arbeit zu nehmen.

Pakenser alten Deich.

Ulfert Onken Tiarks,
Schmiedemeister.

27. Schöne mürbe kochende grüne Erbsen, empfing und empfiehlt bei Scheffeln und Kannen zu einem zeitgemäß billigen Preise

Joh. Heinr. Ahrens
in Jever.

28. Schreibmappen, Albums, Papeteries, Cigarrenetuis und Portemonaies, Brieftaschen, Notiz- und Letterbücher, feine Briefpapiere, Couverts, weiße und farbige Zeichnenpapiere, in großer Auswahl empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

29. Die bisher von Herrn Oeconom Hartmann benutzten 28½ Grase Land im Pakenser Groden, habe ich Mai 1856 anzutreten im Ganzen oder stückweise auf mehrere Jahre zu verpachten. Das Land soll im Grünen benutzt werden und können die näheren Bedingungen jederzeit bei mir eingesehen werden.

Jever, 2855 Mai 31.

Aug. Jaritz.

30. 1000 Rl., 400 Rl., 350 Rl. und 200 Rl. sind zu billigen Zinsen gleich zu belegen durch

Axen sen.

31. Zwei Schneidergesellen finden sogleich dauernde Arbeit bei dem Schneidermeister

Christian Schröder,
zu Großostiem.

22. Ein werkverständiger Schneidergeselle kann gegen guten Lohn sogleich Arbeit erhalten bei

Otto E. Janssen zu
Altgarms-Siel.

33. Levkoyen-, Blumenkohl-, Buskohl-, Rothenkohl-, Würsing-, Savoye- und Kohlraby-Pflanzen so wie auch gute Bohnen-Sparren bei

F. Kuck,
im Herrschaftlichen Garten in Jever.

34. Die Erben des weil. Schneiders und Laders Johann Gerriets wollen ihr zum Friederiken Vorwerk belegenes Haus mit Gartengrunde verkaufen. Liebhaber werden ersucht, sich dieserhalb baldigst an den Unterzeichneten zu wenden.

Jever, 1855 Juni 3.

Ziegfeld, m. n.

35. Rothe und weiße Buskohl-, Steckrüben- und Kohlrabi-Pflanzen empfiehlt

Jever 1855.

J. G. Friese Wittwe,
Hoheluft.

Gustaf-Adolf-Stiftung.

36. Die Generalversammlung der Gustav-Adolf-Vereine Jeverlands wird

Mittwoch den 27. Juni, Nachmittags 3 Uhr,

in der Concordia bei L. Linz öffentlich gehalten werden.

In Gemäßheit des §. 7. der Statuten haben die Localvereine alsbald ihren Bericht nebst den eingesammelten Beiträgen einzusenden. Gustav-Adolf-Schriften liegen zur gewünschter Mittheilung bereit.

Der Vorstand des Provinzialvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung für Jeverland.

37. Stahlfederdinte, Linienblätter, Patenttafeln, Farbekasten in mehreren Sorten, Etiquetten in verschiedenen Größen, vorräthig bei

J. F. G. Trendtel.

Landesbibliothek Oldenburg

Achtzehnter Rechenschaftsbericht
der
Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die am 14. dieses Monats stattgefundene General-Versammlung gab folgende Nachweisungen:

Die Anmeldungen und Aufnahmen zu Versicherungen behaupten gegen 1853 vollkommen dieselbe Höhe.

Der Ueberschuß steht, mit Hinblick auf die Dividende, dem der früheren Jahre nicht nach.

Verluste an Kapital und Zinsen fanden nicht statt.

Die Reserve ist **auf Thlr. 1,472,391. 8 Sgr.** und der Gesammt-Fonds **auf Thlr. 2,827,217 15 Sgr. 11 Pf.** angewachsen.

Den auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen leistet die Gesellschaft auf ihre künftigen Prämien-Zahlung eine Dividenden-Zahlung für das Jahr 1850 von 14⅔ Procent.

Die Anmeldungen erstreckten sich auf 705 Personen mit Thlr. 800,300. —., wovon 102 Personen mit Thlr. 143,000. nicht aufgenommen werden konnten, und mithin 603 Personen mit Thlr. 657,300 Aufnahme fanden. Es schieden 138 Personen mit Thlr, 149,600. aus der Gesellschaft und an Sterbefällen wurden bei ihr 186 Personen mit Thlr. 235,300. angemeldet.

Ende 1854 waren 7701 Personen mit Thlr. 8,980,500. versichert.

Das Jahr 1855 zeigt bisher ein zunehmendes Geschäft und geringfügige Todesfälle.

Berlin, den 19. Mai 1855.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

E. Baudouin. Brose. v. Lamprecht. von Magnus.
Directoren.

Lobeck,
General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden.

Jever, den 31. Mai 1855.

C. F. Onken,
Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Als durch ihre treffliche Qualität beliebte Toiletartikel können in empfehlende Erinnerung gebracht werden:

Italienische Honigseife.

des Apoth. **A. Sperati** in **Lodi** (Lombardei). Diese Honigseife wird in versiegelten kleinen und großen Päckchen zu 6 und 12 gr. verkauft und ist zum Waschen und Baden ausgezeichnet durch ihre belebende und erhaltende Einwirkung auf die Geschmeidigkeit und Weichheit der Haut.

Vegetabilische Stangen-Pomade

autorisirt v. d. K. Prof. der Chemie **Dr. Lindes** zu Berlin, wirkt sehr wohlthätig auf das Wachsthum der Haare, indem sie selbe geschmeidig erhält u. vor Austrocknung bewahrt, verleiht ihnen erhöhten Glanz u. Elastizität, eignet sich gleichzeitig zum Festhalten der Scheitel. Ein Originalstück kostet 18 gr.

Die innere Solidität obiger Cosmetiques erläßt jede ausführlichere Anpreisung: schon ein kleiner Versuch genügt, um die Ueberzeugung von deren Zweckmässigkeit zu erlangen, und werden selbe nach wie vor in Jever bei **J. C. R. Wölfel**, in Carolinensiel bei **A. O. Oltmanns**, in Wittmund bei **E. O. Eiben**, in Rüstersiel bei **D. Georg** nur allein ächt verkauft.

Landesbibliothek Oldenburg

38. Von **Goldleisten** zu **Bilderrahmen** und **Goldleisten** nebst **Stäben** zu **Tapeten** halte ich stets vollständiges Lager in allen couranten Sorten und empfehle mich damit bestens.
Jever im Mai 1855. **C. F. Onken.**

39. Eiserne Garten-Stühle, Bänke und Tische, empfiehlt
Jever, Juni 1855. **J. C. N. Wölfel.**

40. Hiemit erlaube ich mir anzuzeigen, daß durch in diesen Tagen erhaltene neue Zusendung von schön vergoldeten **Baroque** und mahagoni **Rahmspiegeln** mein

Spiegel-Lager

wiederum aufs reichhaltigste completirt wurde und halte solches bestens empfohlen.
Jever, 8. Juni 1855.

C. F. Onken.

41. Gepreßte und Glace-Papiere in mehreren Sorten, ächte Goldborten, weißes und farbiges Ellenpapier, Gold- und Silberpapier, Walzendruck-, Markgrafen- und türk. Marmorpapier, sowie Catun- und einfarbiges Buntpapier, Bilder und Schreibebücherumschläge empfiehlt
J. F. G. Trendtel.

☞42. 1500 Rthlr. sofort, 3500 Rthlr. Anfang September d. J., 4000 Rthlr. über ein halbes Jahr, 10,000 Rthlr. im Mai 1856 sind unter meiner Nachweisung, auch in getheilten Summen, gegen billige Zinsen zu belegen.
Jever. J. H. Carstens.

43. Mir ist am 2. Juni ein Karnhund entlaufen, welcher auf den Ruf „Pluto" hört. Derselbe ist kurzhaarig, weiß mit braunen Flecken und mit einem ledernen Halsbande versehen. Dem Wiederbringer eine Belohnung.
Birkshoff im Kirchspiel Tettens.
B. R. Behrens.

44 Der durch Herrn Schröder aus Brake, in meinem Hause ertheilte Tanzunterricht, wird nach beendigtem Cursus, am
Freitag, den **15.** dieses Monats
mit einem
Abtanzball
schließen, und lade hierzu ein hiesiges und auswärtiges Publikum freundlichst ein.
Sande 1855, Juni 4.
H. Janßen.

45. Unterzeichneter hat einen Burschen von 15 Jahren, am liebsten bei einem Landmann, unterzubringen.
Carl Altona,
Armenvater.

46. Einem geehrten Publicum zeige ich hiedurch ergebenst an, daß ich hier in Jever keine Niederlage meiner Mittel zur Vertilgung der Ratten, Mäuse, Maulwürfe, Feuerwürmer (s. g. Tieken), Wanzen u. s. w. hinterlassen habe, weil ich schon im Augustmonat d. J. in Jever wieder eintreffen werde.
Meine Wohnung in Oldenburg ist
Staustraße Nr. 21.
J. Mosessohn,
Hofkammerjäger aus Oldenburg.

Ächte Brüsseler Wagenschmiere,
en detail die Kiste 18 grt.,
Magdeburger dito, die Kiste 12 grt.
Letzteres in Fäßern sehr billig bei
H. Muttera in
Neustadt-Gödens.

48. Clarinetten, Guitarren, Violinen u. Bogen, Wirbel, Stege, Saitenhalter, Saiten in verschiedenen Sorten, empfiehlt
J. Kleinsteuber.

49. Meinen ausgezeichneten 2jährigen schwarzbunten Stier empfehle ich zum Bedecken der Kühe. Das Deckgeld beträgt für jede Kuh 18 gr.
Mehringsburg, Mai 31.
J. H. Hagenstede.

50. Seidenpapiere in allen Farben, Ultramarin und ponceau Blumenpapier, grünes Blätter- und Nelkenpapier, Knospen und Wachskelche zum Blumenmachen vorräthig bei
J. F. G. Trendtel.

Redaction, Druck und Verlag v. C. L. Mettcker u. Söhne.

— Hierzu eine Beilage. —

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage
zu № 46. des Jev. Wochenblatts 1855.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.
XIV. Band. (Ausgeg. d. 7. Juni 1855.) 77. Stück.

Inhalt:

№ 109. Gesetz vom 31. Mai 1855, betreffend die bürgerliche Eingehung der Ehe.

№ 109.

Gesetz, betreffend die bürgerliche Eingehung der Ehe.
Oldenburg den 31. Mai 1855.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniephausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags, zur Ausführung des Art. 33. §. 3 des Staatsgrundsetzes, über die bürgerliche Eingehung der Ehe als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

§. 1. Die kirchliche Eingehung der Ehe nach den Vorschriften einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft (Staatsgrundgesetz Art. 77. bleibt als bürgerlich gültige Form der Eingehung der Ehe bestehen.

§. 2. Außerdem kann jede staatsgesetzlich zulässige Ehe (Art. 4.) vor den bürgerlichen Behörden auf die in diesem Gesetze angegebene Weise bürgerlich gültig, als Civilehe (Staatsgrundgesetz Art. 33. §. 3.) eingegangen werden.

Art. 2.

§. 1. Die kirchliche Eingehung der Ehe, so wie deren Bedingungen und Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 2. Hinsichtlich der bürgerlichen Eingehung der Ehe treten die folgenden näheren Bestimmungen ein.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen.

I. Von dem Eheverlöbniß.

Art. 3.

Ein etwa eingegangenes Eheverlöbniß begründet keine Klage auf die bürgerliche Eingehung der Ehe oder auf Leistung dessen, was für den Fall der Verweigerung derselben bedungen ist, sondern dasselbe verpflichtet den ohne genügenden Grund Zurücktretenden nur zum Ersatz des dem andern Theil durch den Rücktritt erwachsenen positiven Schadens.

II. Von dem Ehehindernissen.

Art. 4.

§. 1. Staatsgesetzlich zulässig ist jede Ehe, welcher kein bürgerliches Ehehinderniß entgegensteht.

§. 2. Bürgerliche Ehehindernisse sind die in den Staatsgesetzen enthaltenen und die nach dem inländischen protestantischen Eherechte geltenden Ehehindernisse, jedoch mit Ausnahme des auf der Religionsverschiedenheit beruhenden Eheverbots.

III. Von dem Aufgebot.

Art. 5.

§. 1. Vor Eingehung der Ehe sollen die Brautleute öffentlich aufgeboten werden.

§. 2. Das Aufgebot erfolgt durch eine von dem Amte (Stadtmagistrat) des Wohnorts eines jeden der Brautleute zu erlassende Bekanntmachung, welche am Sitze des Amts (Stadtmagistrats) und in der Gemeinde eines jeden der Brautleute an dem für obrigkeitliche Bekanntmachungen bestimmten Orte vierzehn Tage lang angeschlagen sein muß.

§. 3. Hat eine der aufzubietenden Personen ihren Wohnort in den letzten sechs Monaten verändert, so muß das Aufgebot auch in der Gemeinde des früheren Wohnorts geschehen

Art. 6.

Der Anschlag muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute, sowie ihrer Eltern und Vormünder enthalten.

Art. 7.

Auf den Anschlage ist Tag und Stunde der Anheftung und der Wiederabnahme, sowie das ununterbrochene Aushängen desselben zu attestiren.

Art. 8.

§. 1. Vor dem dritten Tage nach Ablauf der Anschlagsfrist (Art. 5.) darf die Ehe nicht eingegangen werden.

§. 2. Ist die Ehe nicht innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Anschlagsfrist eingegangen, so bedarf es zur Eingehung derselben eines neuen Aufgebots.

Art. 9.

§. 1. Es kann eine Abkürzung der Anschlagsfrist gestattet oder von dem Aufgebote gänzlich dispensirt werden. (Art. 28.)

§. 2. Die Wirkung der Dispensation von dem Aufgebot ist erloschen, wenn nicht innerhalb sechs Monaten nach deren Ertheilung die Ehe eingegangen ist.

Art. 10.

Ist dem Amte (Stadtmagistrate) das Vorhandensein eines Ehehindernisses bekannt, so hat dasselbe das Aufgebot zu verweigern, es wäre denn, daß das Ehehinderniß (Art. 4.) in einem früher eingegangenen Eheverlöbnisse begründet wäre.

IV. Von der Einsage gegen die Eingehung einer Ehe.

Art. 11.

Nur das Vorhandensein eines Ehehindernisses (Art. 4.) begründet das Recht gegen die Eingehung einer Ehe Einsage zu erheben.

Art. 12.

Vor erfolgtem Aufgebote einer Ehe ist die Einsage gegen die Eingehung derselben unzulässig.

Art. 13.

Die Einsage geschieht bei einem der Aemter (Stadtmagistrate), welche das Aufgebot erlassen haben, mündlich zu Protocoll, entweder in Person oder durch einen mit gehörig beglaubigter Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten.

Art. 14.

§. 1. Der die Einsage Erhebende muß zugleich den Grund derselben angeben.

§. 2. Führt derselbe keinen Grund an, welcher an sich zu der Einsage berechtigen würde, so hat das Amt (Stadtmagistrat) denselben damit sofort zurückzuweisen.

§. 3. Gegen die Zurückweisung kann bei dem Amte (Stadtmagistrat) unmittelbar vorgesetzten Gerichte

Landesbibliothek Oldenburg

Beschwerde erhoben werden, zu welchem Zwecke dem Zurückgewiesenen auf Verlangen das die erhobene Einsage und deren Zurückweisung enthaltende Protocoll einzuhändigen ist. Die Eingehung der Ehe wird durch die Beschwerde nicht eher aufgehalten, als bis von dem zuständigen Gerichte die Einsage für zulässig erklärt und die desfällige Verfügung dem Amte (Stadtmagistrate) zugegangen ist.

§. 4. Gegen eine die Zurückweisung bestätigende Verfügung findet weitere Beschwerde nicht statt.

Art. 15.

Das Amt (Stadtmagistrat) hat die von ihm angenommene oder von dem zuständigen Gerichte für zulässig erklärte Einsage demjenigen, gegen welchen dieselbe gerichtet ist, zuzustellen.

Art. 16.

Vor Beseitigung der Einsage darf die Ehe nicht geschlossen werden.

Art. 17.

Die Einsage wird beseitigt:

a) durch freiwillige Zurücknahme, welche in derselben Weise erfolgt, wie die Einsage erhoben wird, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß, oder
c) durch Erlöschung, welche eintritt, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem die Einsage erhoben, beziehungsweise die dieselbe zulassende gerichtliche Verfügung demjenigen, welcher die Einsage oder Beschwerde erhoben zugegangen ist, dem Amte (Stadtmagistrat) die Anstellung einer Klage durch eine gerichtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

V. Von der Eingehung der Ehe.

Art. 18.

Die Eingehung der Ehe erfolgt vor dem Amte (Stadtmagistrat) des Wohnorts eines der Brautleute.

Art. 19.

Vor Eingehung der Ehe müssen dem Amte (Stadtmagistrat), vor welchem dieselbe eingegangen werden soll,

a) gehörig beglaubigte Geburtsscheine beider Brautleute eingeliefert, oder wenn dieses nicht möglich oder mit zu großen Schwierigkeiten verbunden ist, durch andere schriftliche Beweise oder durch wenigstens zwei unverdächtige Zeugen, die über die Geburt gemachten Angaben als richtig nachgewiesen,
b) insoweit die Einwilligung dritter Personen zur Eingehung der Ehe erforderlich ist, diese entweder von den Letztern persönlich erklärt oder in öffentlicher glaubhafter Form nachgewiesen und
c) wenn auch außerhalb des Bezirks des Amts (Stadtmagistrats) Aufgebote erfolgt sind, die gehörig attestirten Anschläge (Art. 7.) mit der Bescheinigung, daß keine zulässige Einsage erhoben oder dieselbe beseitigt und dem Amte (Stadtmagistrat) das Vorhandensein eines Ehehindernisses nicht bekannt sei, beigebracht werden.

Art. 20.

§. 1. Wird die Einwilligung zur Eingehung der Ehe von Seiten der Eltern, der Vormünder oder Curatoren ohne genügende Gründe verweigert, so kann auf Ertheilung derselben bei den ordentlichen Gerichten geklagt werden.

§. 2. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet eine einmalige Berufung an die höhere Instanz statt.

Art. 21.

§. 1. Ist dem Amte (Stadtmagistrat), vor welchem die Ehe eingegangen werden soll, das Vorhandensein eines Ehehindernisses bekannt, oder sind die Bedingungen des Art. 19. nicht erfüllt, so hat dasselbe seine Mitwirkung zur Eingehung der Ehe zu verweigern.

§. 2. Ein früheres Eheverlöbniß soll jedoch nur berücksichtigt werden, wenn dasselbe durch Einsage geltend gemacht und die Einsage nicht beseitigt ist.

Art. 22.

§. 1. Die Form der Eingehung der Ehe besteht darin, daß

a) öffentlich in dem Amtslokale des betreffenden Amts (Stadtmagistrats) in Gegenwart von zwei Zeugen die Brautleute dem Beamten auf Befragen einzeln und nach einander die Erklärung geben, daß sie sich ehelichen wollen und
b) der Beamte darauf „im Namen des Gesetzes erklärt, daß jene beiden nunmehr ehelich verbunden sind."

§. 2. Auf Ansuchen der Brautleute erfolgt die Eingehung der Ehe in einer Privatwohnung.

Art. 23.

§. 1. Unmittelbar nach Eingehung der Ehe wird darüber in Gegenwart der Ehegatten und der Zeugen von dem Amte (Stadtmagistrat) eine Urkunde aufgenommen, welche enthalten muß:

a) den Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Ehegatten, ihrer Eltern und Zeugen, sowie das Alter und den Geburtsort der Ersteren;
b) die Angabe der Bescheinigungen über die an den verschiedenen Wohnorten stattgefundenen Aufgebote (Art. 7.) und der etwa gestatteten Abkürzung der Anschlagsfrist, oder der ertheilten Dispensation von dem Aufgebote (Art. 9. §. 1.);
c) die Angabe, daß keine Einsage erhoben und, falls dieser geschehen, wie dieselbe beseitigt sei;
d) in denjenigen Fällen, in welchen die Einwilligung dritter Personen zur Eingehung der Ehe erforderlich ist, die persönlich abgegebene einwilligende Erklärung der betreffenden Personen, oder die Erwähnung, wie dieselbe beigebracht sei;
e) die Erklärung der Brautleute, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und die von dem Amte erfolgte Verkündigung ihrer ehelichen Verbindung; endlich
f) muß die Urkunde nach geschehener Vorlesung von den Neuverehelichten und den Zeugen unterschrieben werden.

§. 2. Die beigebrachten Bescheinigungen sind der Urkunde als Anlagen beizufügen, und ist mit derselben ebenso wie mit den sonstigen vor dem Amte (Stadtmagistrat) aufgenommenen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren.

Art. 24.

§. 1. Das Amt (Stadtmagistrat) hat den zur Führung der Kirchenbücher berechtigten Geistlichen, zu deren Kirchengemeinde die Ehegatten gehören, falls sie aber zu keiner der anerkannten Religionsgenossenschaften gehören, in den Kreisen Vechta und Cloppenburg dem katholischen, in den übrigen Landestheilen dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnorts eine beglaubigte Abschrift der über die Eingehung der Ehe aufgenommenen Urkunde, zur Eintragung in das Kirchenbuch zu übersenden.

§. 2. Der betreffende Geistliche ist verpflichtet, die vor dem Amte (Stadtmagistrat) eingegangene Ehe unentgeldlich in das Kirchenbuch einzutragen.

VI. Von den Ehescheidungen.

Art. 25.

Hinsichtlich der Ehescheidungen kommen die nach dem inländischen protestantischen Eherechte geltenden Grundsätze und Vorschriften, mit Ausnahme der über den Sühneversuch vor dem Geistlichen, zur Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

VII. Zuständigkeit der Behörden.

Art. 26.

Für die Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten sind die ordentlichen bürgerlichen Gerichte des Wohnorts des beklagtischen Theils zuständig.

Art. 27.

Ueber die Verweigerung des Aufgebots (Art. 10.) und der Mitwirkung zur Eingehung der Ehe (Art. 21.) von Seiten des Amts (Stadtmagistrats) geht die Beschwerde an das dem Amte (Stadtmagistrat) unmittelbar vorgesetzte Gericht und gegen dessen Entscheidung an die nächstfolgende Instanz.

Art. 28.

§. 1. Die Gesuche um Dispensation sind bei dem zuständigen Amte (Stadtmagistrate) einzureichen und von diesem an die Justizkanzlei einzusenden.

§. 2. Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen, in so weit nach den für die Protestanten bestehenden Bestimmungen eine Dispensation überall zulässig ist, können nur durch den Großherzog bewilligt werden; die Gesuche um Dispensation von der Trauer-, der Advents- und der Fastenzeit, so wie vom Aufgebot, oder um Abkürzung der Anschlagsfrist werden durch die Justizkanzlei erledigt.

§. 3. Hinsichtlich der Dispensation von den sonstigen Ehehindernissen und Ehebeschränkungen kommen die desfälligen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

VIII. Von den Sporteln.

Art. 29.

§. 1. Hinsichtlich der wegen der Aufgebote und der Eingehung der Ehe erforderlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, so wie hinsichtlich der Dispensationsgesuche und der Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten kommen die für die betreffenden Behörden bestehenden Sporteln-taxen und sonstigen Vorschriften zur Anwendung.

Für die Eingehung der Ehe in einer Privatwohnung (Art. 21. §. 2.) ist außer den gewöhnlichen Sporteln 1 Rl. in die betreffende Amtssportelncasse zu zahlen.

§. 2. Zu der über die Eingehung der Ehe aufzunehmenden Urkunde soll ein Stempelbogen zu 4 gr. genommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. Mai 1855.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Mutzenbecher.

Vergantung.

1. Der Mobiliar-Nachlaß der weil. Ehefrau des Hausmanns Gerd Herzog, zu Wulfswarfen, Kirchspiels Sillenstede, wozu gehören:

2 Kleiderschränke, 6 Stühle, 1 Commode, 1 Anrichte, verschiedene Gold- und Silber-Sachen, 1 vollständiges, gestopftes Bett, einiges ungestopftes Bettzeug, Frauenkleidungsstücke aller Art, auch ca. 100 Ellen ungeschnittenes Leinen u. s. w.

soll am Mittwochen den

13. Juni d. J.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in des Hausmanns Gerd Herzog zu Wulfswarfen Behausung meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Jever, 1855, Mai 31.

v. Cölln.

Notificationen.

2. Aechtes Blatt- und Zwitsch-Gold, so wie Blattsilber, Gold- u. Silberschaum, Wachs- und Stearinlichte von vorzüglicher Güte, ferner weiße und braune Glanzpappen vorräthig bei

J. F. G. Trendtel.

3. Von modernen und eleganten

Spazierstöcken

erhielt ich dieser Tage neue Zusendung, womit ich mich bestens empfehle.

Jever, Juni 1. 1855.

C. F. Onken.

4. Dieser Tage erhielt ich einige vorzüglich gute Scheibenbüchsen, worunter auch eine, hier noch nicht bekannte

damascirte Minie-Büchse,

welche ich bei vollkommner Garantie zu billigen Preisen empfehle. Zugleich erhielt ich mit dieser Sendung wiederum 2 ausgezeichnete, schöne, damascirte und doppelte **Probeflinten** welche im vergangenen Herbst so vielen Beifall fanden, und empfehle dieselben den Herrn Gewehrliebhabern zur Ansicht und Abnahme angelegentlichst.

Auch bringe ich in Erinnerung, daß ich fortwährend ein großes Lager von Gewehren und Pistolen halte und daß ich alle Arten Gewehre und Büchsen nach Aufgabe der Herrn Besteller, mit und ohne Namen, in sehr kurzer Zeit aus den vorzüglichsten Fabriken Belgiens und Deutschands billigst besorge, und für deren Güte garantire.

Jever. Büchner,
Rüstmeister.

5. Kopfkohl- und Kohlraby-Pflanzen bei
Anton Melchers in Waddewarden.

6. Einige Ballen guten Inländischen Hopfen habe ich in Auftrag das Pfd. für 32 gr. zu verkaufen.

Jever, 1855. Juni 8.

Hermann Niemeier.

7. Ich beabsichtige einige Zimmer- und Maurer-Arbeit verrichten zu lassen, entweder in Accord oder in Taglohn, mit und auch ohne Beköstigung. Annehmungslustige Sachkundige wenden gebeten sich baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei H. Niemeier in Jever zu melden um Accorde abzuschließen.

Blumenkohl, 1855 Juni 8.

J. B. Jansen.

8. Gesucht wird sogleich anzutreten ein Gehülfe für ein Colonial-Waaren-Geschäft.

Schriftliche Anerbieten nimmt die Expedition des Jeverschen Wochenblatts entgegen.

9. Steckrüben-, Kohlrabie-, Runkelrüben-, Porre- und Salat-Pflanzen bei
Andreas Hinrichs auf dem Pannwarf in Jever.

Landesbibliothek Oldenburg

10. Erbsen- und Bohnen-Ricken bei Jever. Christian Hinrichs, a. d. Blumenst.

11. **Die Union,**
allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Grundcapital 3 Millionen Thaler
wovon Rthlr. 2,509,500 in Aktien emittirt sind,
Kapitalreserve „ 33,953 — „
Rthlr. 2,543,453 — „

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art **zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.**

Die Versicherungen können auf **ein** und **mehrere** Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf **fünf** Jahre werden den Versicherten **besondere Vortheile** gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilen die unterzeichneten Agenten, welche auch den Abschluß von Verträgen einleiten.

Jever, den 8. Juni 1855.

C. F. Onken,
Agent der Union in Jever.
Pupillenschreiber **Borchers,**
Agent der Union in Kniphausen.

12 Diejenigen Vormünder und Curatoren, welche Gelder ihrer Pflegbefohlenen lahm liegen haben, werden hiedurch, unter Verweisung auf das Gesetzblatt vom 5. d. M. aufgefordert, sich bei der, für das Herzogthum Oldenburg jetzt aufzunehmenden Anleihe zu betheiligen und über die darzuleihenden Summen und die Einzahlungstermine fördersamst Anzeige bei der Großherzoglichen Cammer in Oldenburg zu machen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Gesetze vom 4. Juli 1853 Vormünder und Curatoren für die Sicherheit der auf diese Weise belegten Gelder nicht verhaftet sind.

Jever 1855, Juni 8.

Pupillenschreiber Cammann.

13. **Amerikanische Schnittäpfel**
empfing und empfiehlt

A. Drost.

14. Acht Matten Landes a. M. in der Nähe der Stadt Jever belegen, habe ich unter der Hand zu verkaufen. Das Land befindet sich in gutem Stande und kann Martini d. J. angetreten werden.

Jever. Fimmen,
Rstllr.

15. Im Auftrage meiner Geschwister bitte ich alle Diejenigen, welche Forderungen an meinen verstorbenen Schwiegervater, Ulrich Christian Andreae in Bandt, haben, ihre Rechnungen innerhalb 14 Tagen an mich abzugeben um Zahlung zu erhalten. Auch werden Diejenigen, welche an denselben baares Geld oder sonstige Rechnungen schulden, aufgefordert, in gleicher Frist an mich Zahlung zu leisten.

Gummelsburg bei Waddewarden, Juni 10, 1855.

J. S. Claßen.

16. Flöten, Clarinetten, Guitarren, Violinen, Violinbögen, dito Schrauben und Stege-, Violin-, Guitar- und Violoncell-Saiten, worunter ächt römische, empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

17. Für die Waddewarder Kirchencasse habe ich 2250 Thaler — auch in getheilten Summen — zu belegen.

Jever. Ziegfeld.

Schützenfest zu Carolinensiel.

18. Am
Donnerstag u. Freitag, den 14. u. 15. Juni
d. J. wird das Schützenfest an hiesigem Ort gefeiert werden.

Am ersten Tag wird Vormittags von dem Schützencorps nach der Königsscheibe geschossen; Nachmittags beginnt das Freischießen um Silberpreise, woran Jeder sich betheiligen kann.

Am zweiten Festtag wird Nachmittags nach dem Vogel geschossen, woran auch Jeder Theil nehmen kann.

Am **Sonntag, den 17.** wird Nachmittags eine Nachfeier, verbunden mit einem Freischießen, Statt finden.

Zu diesem frequenten Volksfest werden alle Schützencorps sowie ein geehrtes Publikum freundlichst eingeladen.

Die Verpachtung der Plätze für Buden, Tanzzelte u. s. w. geschieht am Freitag den 8. Juni, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Schützenfeld.

Die Verwaltungs-Commission
des Schützencorps zu Carolinensiel.

19. Ein completer Korbwagen, so gut wie neu, steht zum Verkauf bei

Gerd Reents zu Siebetshaus bei Jever.

20. Einen vorzüglichen Stier halte ich zum Bedecken der Kühe, und beträgt das Deckgeld für jede Kuh 24 gr.

Sander Oberahm.

N. F. Beekmann.

21. Sogleich oder am 1. November d. J. wünsche ich einen Lehrling anzustellen.

Hoheweerth, Juni 4. 1855.

B. E. Carls, Zimmermeister.

22. Sonntag den 10. Juni

Tanzmusik

bei G. Ihnken, Langewerth.

23. Vier Zimmer- und Maurer-Gesellen können sogleich gegen guten Lohn Arbeit bei mir erhalten.

Cleverns, 1855. Juni 3.

E. Carstens.

24. Meinen 2jährigen Stier empfehle ich zum Bedecken der Kühe. Das Deckgeld beträgt 12 gr.

M. J. Iben, bei Tettens.

25. Für Dr. phil. Tiarks Tochter Curator, Oeconom Jaspers habe ich 900 Rthlr. zu belegen.

Jever. Ziegfeld.

26. Für Dr. phil. Tiarks Tochter Curator, Oeconom v. Tungeln, habe ich 1850 Rthlr. zu belegen.

Jever. Ziegfeld.

27. **Am Sonntag den 10. Juni d. J.**

Gartenmusik und Ball,

bei gut besetztem Orchester, wozu freundlichst einladet

Sande, 1855. Griffel.

Todes-Anzeige.

28. Nach dem unerforschlichen Rathschluß Gottes, entschlief heute Morgen um 1 Uhr mein theurer Ehemann, Tischlermeister Gerhard Harms, in Folge einer kaum achttägigen Krankheit. Mit tiefem Schmerz zeige ich allen Theilnehmenden dieses schuldigst an.

Jever, den 7. Juni 1855.

Sophia Harms
geborne Lüken.

Landesbibliothek Oldenburg